Merkblatt Transportversicherung ETH Zürich

Sicherheitsbestimmungen für Transporte und Aufenthalt:

- Generell haben Transport und Aufenthalt sachgerecht und mit der notwendigen Sorgfalt zu erfolgen.
- Beim Transport mit Fahrzeugen des Betriebes, Besitzers oder der Angestellten (inkl. Mietfahrzeuge) sind folgende Massnahmen zu treffen:
 - Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass beim Abstellen des beladenen Fahrzeuges oder bei vorübergehender Lagerung der Güter alle Massnahmen getroffen werden, die für Fahrzeug und Güter den bestmöglichen Schutz gewährleisten. Für Schäden, die sich aus der Verletzung der Obliegenheit ergeben, haftet der Versicherer nicht.
- Wird die Anlieferung und/oder Rückführung der Güter durch Dritte durchgeführt, sind diese entsprechend schriftlich zu instruieren.
- Bei Aufenthalten sowie Ausstellungen im <u>Indoor-Bereich</u> dürfen die Güter in der Zeit zwischen Ablad vom Fahrzeug vor Beginn der Ausstellung bis zum Wiederaufladen nach beendigter Ausstellung nicht unbeaufsichtigt stehen gelassen werden, es sei denn, sie befinden sich unter Verschluss. Für die Güter im <u>Outdoor-Bereich</u> müssen alle nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz getroffen werden, als wären diese nicht versichert.
- Der Versicherungsnehmer oder sein Beauftragter hat bei Diebstahl oder Abhandenkommen sofort Anzeige bei der Polizei zu erstatten.